

Ausfertigung

105 Qs 57/16
121 Js 121/15
528 Cs 243/15
Amtsgericht Köln



Landgericht Köln

EB	ZU	MhA	
Eingang:			
22. März 2016			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

Beschluss

In der Strafsache

gegen Kurt Holl,
geboren am 17. September 1938,
wohnhaft Friesenwall 62, 50672 Köln
Verteidiger: Rechtsanwalt Eberhard Reinecke,
Roonstraße 71, 50674 Köln

Behörde StA Köln.,
Am Justizzentrum 13, 50939 Köln

hat die 5. große Strafkammer des Landgerichts auf die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 25.02.2016 - Az: 528 Cs 243/15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hemmers, den Richter am Landgericht Kuttig und die Richterin Heck

am 16.03.2016

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird auf Kosten der Staatskasse als unbegründet verworfen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss zu Recht die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt.

Die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers waren gemäß 467 Abs. 1 StPO der Staatskasse aufzuerlegen, nachdem das Verfahren aufgrund des Todes des Beschwerdeführers gemäß § 206 a StPO eingestellt worden ist.

§ 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO, wonach das Gericht davon absehen kann, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Angeklagte wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht, führt vorliegend nicht dazu, dass der Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen selbst tragen muss. Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte nach der bisherigen Beweislage voraussichtlich verurteilt worden wäre oder nicht. Denn allein der Umstand, dass nur das Verfahrenshindernis die Verurteilung verhindert hat, reicht nicht aus, um die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse nicht aufzuerlegen. Der Umstand einer künftigen Verurteilung ohne das Verfahrenshindernis ist lediglich Voraussetzung dafür, dass die Vorschrift angewendet werden kann. Die Folge dieser Anwendbarkeit ist es, dass das Gericht die Möglichkeit hat - abweichend von der Regel des § 467 Abs. 1 - nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“) die notwendigen Auslagen der Staatskasse nicht aufzuerlegen. Es müssen in diesen Fällen noch besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass der Angeklagte seine notwendigen Auslagen ganz oder zum Teil selbst trägt. Anders ausgedrückt, es müssen besondere Umstände vorhanden sein, die eine volle oder teilweise Belastung der Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Betroffenen als unbillig erscheinen lassen, zum Beispiel die Herbeiführung des Verfahrenshindernisses durch den Angeklagten oder sonstiges strafprozessual vorwerfbares Verhalten (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt § 467 Rn. 18). Im vorliegenden Fall sind solche Umstände nicht ersichtlich. Grund für das Verfahrenshindernis ist allein der Tod des Angeklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1, Abs. 2 StPO.